Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Oktober 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15.03.2012, In-Kraft-Treten am 01.09.2012 (BGBl. 2012, S. 476)

I. Allgemeines

Verbraucher können mit Hilfe des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) konkrete **Auskunft zu bestimmten Produkten oder Sachverhalten von Behörden** verlangen. Sie können Auskunft zu bestimmten Sachverhalten und Produkten verlangen und Fragen stellen wie „Ist das Spielzeug mit gesundheitsschädlichen Stoffen belastet?“ oder „Sind bei Bio-Eiern die Dioxingrenzwerte überschritten?“. Dabei geht es um Erkenntnisse, die Behörden gewinnen, weil sie bspw. Lebensmittel und technische Geräte, Kleidung und Spielzeuge überwachen. Die Behörden gewähren zusätzlich Auskünfte zur Herkunft und zur Herstellung von Produkten.

Dieser Anspruch gilt nicht nur bei **Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit**, sondern er umfasst auch alle anderen wichtigen Bereiche wie etwa die Kennzeichnung, die Herkunft, die Beschaffenheit oder die Herstellung der Erzeugnisse. Eingeschlossen sind dabei auch die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe verwendeten Verfahren.

Bisher konnten Auskünfte nur zu **Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen** wie Kleidung, Reinigungsmittel oder Spielwaren angefordert werden. Durch die Novellierung des VIG zum 1. September 2012 wird der Informationsanspruch auch **auf technische Verbraucherprodukte** wie Haushaltsgeräte, Heimwerkerartikel oder Möbel **ausgedehnt**.

II. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs

Mit Hilfe des novellierten VIG können Verbraucherinnen und Verbraucher nicht nur - wie bisher - Informationen über Lebens- und Futtermittel und Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) sowie Wein erhalten, sondern in Zukunft auch über technische Verbraucherprodukte i. S. des Produktsicherheitsgesetzes. Darunter fallen z. B. Informationen über Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel.

2. Neugestaltung des Auskunftsverfahrens

Die **Bürger** können mit dem neuen VIG noch **schneller, noch umfassender und noch günstiger informiert** werden als bisher. Die **Anhörungsverfahren** bei der Beteiligung betroffener Wirtschaftsunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden **gestrafft und** noch **effizienter ausgestaltet**. Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, können Anhörungen zukünftig auch kurzfristig und mündlich erfolgen. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen kann von den zuständigen Behörden sogar ganz von einer Anhörung abgesehen werden. Der Verbraucher kann künftig auch **formlos Auskunft verlangen** – per E-Mail oder auch telefonisch.

Außerdem müssen künftig die amtlichen Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung bei allen Messergebnissen, die Grenzwerte, Höchstmengen oder Höchstgehalte betreffen, herausgegeben werden. Eine **Berufung auf Betriebs-**

oder Geschäftsgeheimnisse ist nicht mehr möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Grenzwerte überschritten worden sind oder nicht.

Bei Rechtsverstößen wird zusätzlich klargestellt, dass die komplette Lieferkette offengelegt werden muss. Generell gilt nunmehr, dass ein Geheimnisschutz nicht in Betracht kommt, wenn das öffentliche Interesse an einer Herausgabe der Information überwiegt. Klargestellt ist aber jetzt auch im Gesetz: Rezepturen und sonstiges exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen bleiben weiterhin geschützt.

3. Kostenpflicht der Auskünfte

Bislang konnten für einfache Auskünfte bei Bundesbehörden Gebühren i. H. von 5 bis 25 Euro sowie bei Auskünften, die einen erheblichen Mehraufwand beinhalteten, Gebühren von 30 bis 250 Euro erhoben werden. Auskünfte über Rechtsverstöße waren kostenfrei.

Künftig werden einfachere Anfragen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 250 Euro bzw. alle Anfragen zu Rechtsverstößen mit einem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000 Euro bundesweit einheitlich **kostenfrei** beantwortet. Über diese **Freigrenzen** hinaus gilt das Prinzip der Kostendeckung, d. h. unabhängig vom wirtschaftlichen Wert, den eine Auskunft zum Beispiel für Medien hat, muss lediglich der tatsächlich entstandene Verwaltungsaufwand ausgeglichen werden. Ermäßigungen bei Anfragen im öffentlichen Interesse sind grds. möglich. Kein Verbraucher muss daher aus Angst vor Kosten auf die Stellung einer Anfrage verzichten. Bei Überschreitung dieser Beträge ist vorab ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4. Veröffentlichung von Rechtsverstößen durch Grenzwertüberschreitungen

Durch eine Ergänzung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches werden die Behörden in Zukunft verpflichtet, **alle Rechtsverstöße durch Grenzwertüberschreitungen zwingend zu veröffentlichen**. Auch sonstige Verstöße – z. B. gegen Hygienevorschriften oder den Täuschungsschutz - müssen in Zukunft veröffentlicht werden, wenn ein Bußgeld von mindestens 350 Euro zu erwarten ist. Bei der aktiven Veröffentlichung sind betroffene Unternehmen grds. vorher anzuhören. Ausnahmen sind bei Gefahr im Verzug gestattet. Bei Verstößen gegen zulässige Höchstwerte bestimmter Stoffe müssen die veröffentlichten Daten abgesichert sein und auf zwei unabhängigen Analyseergebnissen von akkreditierten Laboratorien basieren.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 311 II Nr. 1, 280 I

Verwendung unwirksamer AGB

Schadensersatzanspruch

BGB

(OLG Karlsruhe in BB 2012, 2335; Urteil vom 03.05.2012 – 9 U 74/11)

Die **Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel** stellt **grds. eine vorvertragliche Pflichtverletzung des Unternehmers** dar.

„Wer als Unternehmer seinem Kunden Bedingungen stellt, die diesen i. S. von § 307 I BGB unangemessen benachteiligen, ist gem. §§ 311 II Nr. 1, 280 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet, soweit er die Einbeziehung der fehlerhaften Bedingungen zu vertreten hat. Es sind dem Kunden insbes. diejenigen Nachteile zu ersetzen, die dadurch entstehen können, dass er im Vertrauen auf die Wirksamkeit der AGB Aufwendungen tätigt, die sich für ihn als wertlos herausstellen. Der Verwender der AGB ist außerdem für Nachteile verantwortlich, die dem Kunden entstehen, wenn er im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmte Rechte nicht geltend macht (vgl. BGH NJW 1987, 639; BGH NJW 1984, 2816; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, Kommentar, 11. Auflage 2011, Vorbem. vor § 307 BGB Rn 104).“ (OLG Karlsruhe aaO)

BGB
§§ 312 I 1 Nr. 1, II, 355

Widerrufsbelehrung

Inhaltserfordernis

BGB

(BGH in MDR 2012, 1081 = NZG 2012, 1074; Urteil vom 22.05.2012 – II ZR 1/11)

Bei einem **Haustürgeschäft** wird durch eine **Widerrufsbelehrung**, die nur auf die aus der Erklärung des Widerrufs folgenden Pflichten des Verbrauchers hinweist, nicht jedoch darauf, **wie sich** die **Erklärung des Widerrufs auf** seine (etwaigen) **Rechte auswirkt**, die Frist zur Erklärung des Widerrufs nicht in Gang gesetzt.

*„Der **Schutz des Verbrauchers** erfordert nach der st. Rspr. des BGH eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis der Verbraucher eindeutige Belehrung (s. nur BGH NJW 2002, 3396 = ZIP 2002, 1730; BGH NJW 2007, 1946; BGHZ 172, 58 = NJW 2007, 1946; BGHZ 180, 183; BGHZ 180, 123 = NJW 2009, 3572; s. nunmehr § 360 I BGB). Die **Widerrufsbelehrung** hat dem Verbraucher die ihm **durch den Widerruf eröffneten wesentlichen Rechte und Pflichten bewusst zu machen**; in ihr sind die tatsächlichen materiellen Rechtsfolgen der Erklärung des Widerrufs abzubilden (vgl. BGH NJW 2007, 1946; BGHZ 172, 58 = NJW 2007, 1946; BGH NJW-RR 2011, 785 = ZIP 2011, 572).*

Diesen Anforderungen genügt die der Bekl. erteilte Belehrung nicht. Die Belehrung entspricht schon deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil sie lediglich auf aus dem Widerruf folgende Pflichten der Bekl. hinweist, nicht jedoch darauf, wie sich der Widerruf auf (etwaige) Rechte der Bekl. im Hinblick auf von ihr bereits an die Kl. geleistete Zahlungen auswirkt. Ein solcher ***Hinweis war unentbehrlich, weil die Bekl. nach den vertraglichen Fälligkeitsbestimmungen Zahlungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist leisten musste.***" (BGH aaO)

BGB
§§ 492 I 1, 126

Schriftformerfordernis beim Verbraucherdarlehen

BGB

Unterzeichnung auf elektronischem Schreibtablett

(OLG München in MDR 2012, 1021; Urteil vom 04.06.2012 – 19 U 771/12)

Beim **Verbraucherdarlehensvertrag** wird die **Schriftform nach §§ 492 I 1, 126 BGB nicht durch Unterzeichnung auf einem elektronischen Schreibtablett gewahrt**, denn weder das auf dem Schreibtablett gespeicherte elektronische Dokument noch der Ausdruck in Papierform entsprechen der gebotenen Schrift- oder elektronischen Form.

„Da der Kl. lediglich mit einem elektronischen Stift seine Unterschrift auf dem Schreibtablett leistete, aber das elektronische Dokument ***nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen*** *hat, liegen die Voraussetzungen des § 126a BGB ersichtlich nicht vor.*

Eine schriftliche Urkunde i.S.d. § 126 BGB erfordert ***dauerhaft verkörperte Schriftzeichen auf einem Schreibmaterial****, gleich welcher Art (vgl. Staudinger-Hertel, BGB, Neub. 2012, § 126 Rn 108 ff.). Daran fehlt es allgemein bei einem elektronischen Dokument, wie auch der Umkehrschluss zu §§ 126 III, 126a BGB zeigt (Staudinger-Hertel aaO), und auch bei der hier vorliegenden handgeschriebenen elektronischen Unterschrift auf einem Unterschriftenpad (so ausdrücklich MüKo-BGB/Einsele, 6. Aufl., § 126 Rn 6). An der Urkundeneigenschaft ändert sich auch nichts, wenn eine Originalurkunde nach kurzer Zeit vernichtet wird, denn auf jeden Fall war die Verkörperung ursprünglich (wenn auch nur für kurze Zeit) gegeben. Im vorliegenden Fall hingegen war das Dokument elektronisch gespeichert, aber zu keinem Zeitpunkt körperlich vorhanden.*

Der dem Kl. übergebene Ausdruck ist zwar ***körperlicher Natur, entspricht aber nicht der Schriftform des § 126 BGB****. Die gesetzliche Schriftform erfordert eine eigenhändige Namensunterschrift, die dem Ausdruck aber fehlt. Eine Namensunterschrift der Bekl. ist gar nicht vorhanden und die Unterschrift des Kl. erfolgte nicht eigenhändig auf der Urkunde, sondern wurde darauf nur als* ***elektronische Kopie*** *wiedergegeben. Dies reicht ebenso wie die Übermittlung und Wiedergabe einer Namensunterschrift durch Telefax nicht aus (vgl. Palandt/Ellenberger, § 126 Rn 7 u. 12 m. w. Nachw.).*" (OLG München aaO)

RVG
§ 10

Anwaltliche Kostenrechnung

RVG

Unterschriftserfordernis

(OLG Düsseldorf in ZAP 2012, 952; Beschluss vom 16.04.2012 – I-24 U 166/11)

Die **von dem Rechtsanwalt unterzeichnete Kostenrechnung** muss eine **Unterschrift erkennen lassen**, d. h. einen die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden Schriftzug, der individuelle und entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, die die Nachahmung erschweren, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt.

„Nach § 10 I 1 RVG kann der ***Rechtsanwalt*** *die* ***Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern****. Aus dem Erfordernis, dass die Berechnung von Rechtsanwalt unterzeichnet worden sein muss, folgt zum einen, dass die* ***Berechnung schriftlich*** *(§ 126 BGB) erfolgen muss, und zum anderen, dass der* ***Anwalt die Berechnung unterzeichnen muss*** *(Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl., § 10 Rn 10; Gerold/Schmidt/Madert, RVG, 19. Aufl., § 10 Rn 5 und 7). Durch die Unterzeichnung der Berechnung soll der Rechtsanwalt die* ***rechtliche Verantwortung für die Richtigkeit der Berechnung übernehmen*** *(vgl. BGH NJW-RR 2004, 1144; Gerold/Schmidt/Madert aaO, § 10 Rn 7). Grds. ist eine* ***eigenhändige handschriftliche Unterschrift erforderlich*** *(Mayer/Kroiß aaO, § 10 Rn 10), wobei bei einer Sozietät die Unterschrift eines Sozius ausreicht (Mayer/Kroiß aaO, § 10 Rn 10; Gerold/Schmidt/Madert aaO, § 10 Rn 7 m. w. Nachw.).*

§ 126 BGB verlangt nicht, dass die Unterschrift lesbar sein muss. Jedoch darf es sich nicht um eine bloße Paraphe, Handzeichen oder sonstige Abkürzung des Familiennamens handeln. Insofern kann die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Unterschrift bei prozessbestimmenden Schriftsätzen (§§ 129, 130 Nr. 6 ZPO) herangezogen werden (Staudinger/Hertel, BGB, Neubearbeitung 2004, § 126 Rn 143; vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Aufl., § 126 Rn 10)." (OLG Düsseldorf aaO)

EStG
§§ 9 I Nr. 1, 10 I, V Nr. 1, 11, 12 I

Nachlassverbindlichkeit

SteuerR

Steuerschulden des Erblassers

(BFH in DB 2012, 2204 = DStR 2012, 1698; Urteil vom 04.07.2012 – II R 15/11)

Zu den **abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten** i. S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG gehören nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren, sondern auch die **Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Steuerpflichtiger** durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen **begründet hat und die mit** dem **Ablauf des Todesjahres entstehen**.

I. Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 V Nr. 1 ErbStG setzt ebenso wie die Erbenhaftung nach § 1967 II BGB voraus, dass **Schulden vom Erblasser** herrühren.

„Aus dem Begriff „herrühren" ergibt sich, dass die ***Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden*** *sein müssen.* ***Zivilrechtlich gehen*** *mit dem Erbfall auch „verhaltene",* ***noch werdende und schwebende Rechtsbeziehungen des Erblassers auf den Erben über*** *(st. Rspr., vgl. BGH NJW 1991, 2558 m. w. Nachw.). Deshalb sind Erblasserschulden i. S. des § 1967 II BGB auch die erst in der Person des Erben entstehenden Verbindlichkeiten, die als solche schon dem Erblasser entstanden wären, wenn er nicht vor Eintritt der zu ihrer Entstehung nötigen weiteren Voraussetzung verstorben wäre (vgl. BGH-Urteil NJW 1991, 2558).*" (BFH aaO)

II. Das für das Erbschaftsteuerrecht maßgebliche **Stichtagsprinzip** (§§ 9 und 11 ErbStG) **steht dem Abzug dieser Steuerverbindlichkeiten nicht entgegen**.

*„Bereits zum Zeitpunkt der Steuerentstehung, also beim Tod des Erblassers steht fest, dass die **Belastung kraft Gesetzes mit Ablauf des Todesjahres** eintreten wird. Dabei ist unschädlich, dass zum Zeitpunkt des Erbfalls die Belastung durch Steuerverbindlichkeiten der Höhe nach nicht genau feststeht, weil noch mögliche Wahlrechte ausgeübt werden oder besondere steuerrelevante Ereignisse eintreten können."* (BFH aaO)

III. Soweit aus den hauptsächlich zum Erfordernis einer wirtschaftlichen Belastung ergangenen Entscheidungen des BFH entnommen werden könnte bzw. kann, dass der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 V Nr. 1 ErbStG „nur" bei einer zum Zeitpunkt des Erbfalls bestehenden rechtlichen Verpflichtung möglich ist, hält BFH aaO daran jedenfalls für die kraft Gesetzes aufgrund einer Tatbestandsverwirklichung des Erblassers entstehenden Steueransprüche nicht mehr fest.

Es verbleibt jedoch dabei, dass der **Abzug einer Steuerschuld als Nachlassverbindlichkeit** nach § 10 V Nr. 1 ErbStG – abweichend vom Zivilrecht – **zusätzlich voraussetzt**, dass sie eine **wirtschaftliche Belastung** darstellt (vgl. BFH BFH/NV 2011, 1147).

IV. Nach diesen Grundsätzen ist die auf den Erben entsprechend seiner Erbquote entfallende **Abschlusszahlung für die vom Erblasser herrührende Einkommensteuer des Todesjahres als Nachlassverbindlichkeit** gem. § 10 V Nr. 1 ErbStG **abzugsfähig**.

1. Stirbt ein Steuerpflichtiger vor Ablauf des Kalenderjahres, ist zum Zeitpunkt des Erbfalls zwar noch keine Einkommensteuer für das Todesjahr entstanden. Der **Steuerpflichtige hat** aber **bis zu seinem Ableben** selbst **Steuertatbestände verwirklicht und** damit das spätere Entstehen der **Steuerverbindlichkeiten begründet**.

   Mit seinem Ableben **tritt der Erbe in die Rechtsstellung des Verstorbenen (Erblasser) ein**; der durch den Erblasser (Steuerpflichtiger) begründete, mit Ablauf des Todesjahres entstehende **Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis geht auf den Erben über** (BFH aaO).

2. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO). Die **Einkommensteuer ist eine Jahressteuer** (§ 2 VII 1 EStG in der für 2004 maßgeblichen Fassung), die nach § 36 I EStG **mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht**.

   *„Sie wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 EStG eine Veranlagung unterbleibt (§ 25 I EStG). Stirbt der Steuerpflichtige vor Ablauf des Kalenderjahres und endet damit seine persönliche Steuerpflicht, wird der Veranlagung für das Todesjahr (Kalenderjahr) ein abgekürzter Ermittlungszeitraum zugrunde gelegt. Die Veranlagung ist auf das bis zum Tod des Steuerpflichtigen erzielte Einkommen zu beschränken (BFHE 220, 129). Im Hinblick darauf, dass das Einkommen des Erblassers erfasst und damit an die Verwirklichung des Steuertatbestands durch den Erblasser angeknüpft wird, ist die **Einkommensteuer des Todesjahres unmittelbar in der Person des Erblassers (Steuerpflichtiger) begründet**. Eine etwaige Einkommensteuerschuld für das Todesjahr des Erblassers bleibt trotz des Übergangs auf den Erben eine vom Erblasser herrührende Steuerschuld. Insoweit ist unerheblich, dass der Einkommensteuerbescheid für den Erblasser gegenüber dem Erben als Gesamtrechtsnachfolger ergeht.*

   Soweit der Erbe selbst einkommensteuerrelevante Tatbestände verwirklicht, wie z. B. beim Zufluss nachträglicher Einnahmen aus einer ehemaligen Tätigkeit des Erblassers nach § 24 Nr. 2 EStG (BFHE 179, 406 = DStR 1996, 702), sind die darauf entfallenden Einkommensteuerzahlungen des Erben keine Nachlassverbindlichkeiten nach § 10 V Nr. 1 ErbStG. Obwohl der Erblasser die Grundlage für den Zufluss von Einnahmen gesetzt hat, wird der Steuertatbestand in diesen Fällen erst mit dem Zufluss der Einnahmen durch den Erben als Steuerpflichtigen verwirklicht (vgl. BFHE 179, 406 = DStR 1996, 702)." (BFH aaO)

3. Eine bereits am Todestag des Erblassers bestehende rechtliche Verpflichtung als Voraussetzung für den Abzug von Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten i. S. des § 10 V Nr. 1 ErbStG kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass nur rechtlich entstandene Steuererstattungsansprüche zum Erwerb i. S. des § 10 I ErbStG zählen.

   *„Nach der Rspr. des BFH fallen **Einkommensteuererstattungsansprüche**, die das Todesjahr des Erblassers betreffen, jedenfalls bei einer Zusammenveranlagung mit dem überlebenden Ehegatten nicht in den steuerpflichtigen Erwerb nach § 10 I ErbStG, weil sie **erst mit Ablauf des Todesjahres entstehen** (BFHE 220, 518 = DStR 2008, 770). Für Erwerbe ab dem 01.01.2009 gilt zudem § 10 I 3 ErbStG (i. d. F. des Erbschaftsteuerreformgesetzes v. 24.12.2008). Danach sind Steuererstattungsansprüche des Erblassers zu berücksichtigen, wenn sie rechtlich entstanden sind (§ 37 II AO).*

   *Das **Anknüpfen an unterschiedliche Voraussetzungen für den Abzug von Steuerschulden** als Nachlassverbindlichkeiten einerseits **und für den Ansatz von Steuererstattungsansprüchen** als Erwerb andererseits **beruht auf** den **unterschiedlichen Regelungen in § 10 I und V Nr. 1 ErbStG**. Denn für den Abzug von Schulden als Nachlassverbindlichkeiten kommt es nach § 10 V Nr. 1 ErbStG nur darauf an, dass sie vom Erblasser „herrühren". Für eine einschränkende Auslegung des Begriffs „herrühren" im Sinne von „rechtlich entstanden" ist ein zwingender Grund nicht ersichtlich. Eine solche Auslegung würde auch dem im Erbschaftsteuerrecht geltenden **Bereicherungsprinzip** zuwiderlaufen, weil der Erbe in Höhe der entstehenden und von ihm zu begleichenden Steuerschulden für das Todesjahr des Erblassers nicht bereichert ist."* (BFH aaO)

4. Hat der Erblasser den **Steuertatbestand verwirklicht**, ist als Nachlassverbindlichkeit die Einkommensteuer-Abschlusszahlung i. S. des § 36 IV 1 EStG, also diejenige Einkommensteuer abzugsfähig, die sich nach Anrechnung der vom Erblasser entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen und der durch Steuerabzug erhobenen anrechenbaren Einkommensteuer (vgl. § 36 II EStG) ergibt. Es **kommt dabei allein auf die materielle Rechtslage und nicht auf die Steuerfestsetzungen an** (vgl. BFH DStR 2008, 770).